

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Erdgas der Stadtwerke Wülfrath GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Erdgas der Stadtwerke Wülfrath GmbH (nachfolgend: AGB) regeln die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Wülfrath GmbH (nachfolgend: SW Wülfrath) den Kunden im Rahmen eines Sonderlieferungsvertrages mit Erdgas für den Eigenverbrauch in Niederdruck beliefert, sofern der zuständige Netzbetreiber die Belieferung der Lieferstelle nach einem sogenannten Standardlastprofil zulässt. Die Belieferung erfolgt ausschließlich für die Zwecke des Letztverbrauchs. Kunden mit registrierender Lastgangmessung sind von der Belieferung ausgeschlossen. Ferner ist von der Belieferung die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen ausgenommen. Stellt sich während der Belieferung heraus, dass diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen bzw. gegen die Belieferungsausschlüsse verstoßen wird, darf SW Wülfrath den Liefervertrag in Textform mit sofortiger Wirkung kündigen.

2. Vertragsschluss und Lieferbeginn

- 2.1. Der Kunde gibt mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Auftragsformulars ein Angebot ab. Alternativ gibt der Kunde – sofern dies von SW Wülfrath angeboten wird – im Zuge eines Onlinebestellprozesses im Internet sein Angebot ab.
- 2.2. Der Gasliefervertrag kommt zustande, sobald SW Wülfrath dies dem Kunden in Textform bestätigt und den Beginn der Belieferung mitgeteilt hat. Spätestens aber mit Aufnahme der Belieferung durch SW Wülfrath, es sei denn, dass ein anderer Vertragsbeginn vereinbart worden ist. Der Vertragsbeginn setzt voraus, dass zum Lieferbeginn kein wirksamer Vertrag mit einem anderen Lieferanten besteht.
- 2.3. Mit Vertragsbeginn enden alle zwischen SW Wülfrath bestehenden Verträge über die Gasbelieferung der in dem Vertrag genannten Lieferstelle.

3. Vertragspflichten, Umfang der Belieferung und Art der Versorgung

- 3.1. Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgelassenen Gasbedarf von SW Wülfrath zu decken. Der Kunde verpflichtet sich, die an ihn gelieferte Erdgasmenge zu den Preisregelungen des Vertrages abzunehmen und zu bezahlen.
- 3.2. SW Wülfrath ist verpflichtet für die Dauer des Vertrages den gesamten Erdgasbedarf des Kunden zu decken.
- 3.3. Wartungsdienste werden von SW Wülfrath nicht angeboten.
- 3.4. Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.

4. Lieferpflichten

- 4.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SW Wülfrath von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von SW Wülfrath nach Ziffer 18 beruht. SW Wülfrath wird ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 4.2. SW Wülfrath ist zur Aufnahme der Gaslieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht.

5. Haftung und Entschädigung

- 5.1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 4.1 sind gegen den örtlich zuständigen Netzbetreiber zu richten. Der örtliche Netzbetreiber richtet sich nach der Lieferstelle des Kunden. Die Kontaktdaten des zuständigen Netzbetreibers teilt SW Wülfrath dem Kunden jederzeit auf Anfrage mit.
- 5.2. SW Wülfrath haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Schäden aus vorsätzlicher und grob fahrlässiger Pflichtverletzung. SW Wülfrath haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter

Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung von SW Wülfrath aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

6. Vertragslaufzeit, Kündigung, Fristlose Kündigung, Lieferantenwechsel

- 6.1. Die Vertragslaufzeit und die ordentliche Kündigungsfrist ergeben sich aus den im Vertrag vereinbarten Regelungen.
- 6.2. Innerhalb von Zeiträumen, in denen SW Wülfrath eine Preisgarantie oder eingeschränkte Preisgarantie dem Kunden gewährt, kann SW Wülfrath den Vertrag nicht kündigen.
- 6.3. Bei einem Umzug kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen auf das Ende eines Kalendermonats kündigen.
- 6.4. Der Kunde ist verpflichtet, SW Wülfrath jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Umzug, unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- 6.5. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren Rücktrittsrechte.
- 6.6. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 6.7. Liegen wiederholt die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 18.1 vor, ist SW Wülfrath berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 18.2 ist SW Wülfrath zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie dem Kunden zwei Wochen vorher angedroht wurde. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 6.8. Jede Kündigung bedarf der Textform.
- 6.9. SW Wülfrath wird eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen und einen Lieferantenwechsel zügig sowie unentgeltlich ermöglichen.
- 6.10. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Vertragsende den Zählerstand unter Angabe der Zählernummer SW Wülfrath in Textform oder über das Kundenportal im Internet mitzuteilen. Unterlässt er dies, ist SW Wülfrath berechtigt eine Schätzung nach Ziffer 13.3 vorzunehmen.

7. Preise und Preisänderungen

- 7.1. Die Preise und Preisgarantien einschließlich vereinbarter Einschränkungen einer Preisgarantie ergeben sich aus dem vom Kunden gewählten Gasliefervertrag und den dortigen tarifrechtlichen Bedingungen.
- 7.2. Im Gaspreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, Umsatzsteuer, Energiesteuer, Netznutzungsentgelte, SLP-Bilanzierungsumlage, Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung und Konzessionsabgabe.
- 7.3. Preisänderungen durch SW Wülfrath erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung nach zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch SW Wülfrath sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 7.2 maßgeblich sind. SW Wülfrath ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist SW Wülfrath verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 7.4. SW Wülfrath hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenenerhöhungen. Insbesondere darf SW Wülfrath Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. SW Wülfrath nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 7.5. Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- 7.6. Ändert SW Wülfrath die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird SW Wülfrath den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. SW Wülfrath soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 6.1 bleibt unberührt.
- 7.7. Abweichend von vorstehenden Ziffern 7.3 bis 7.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne

- Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 7.8. Ziffern 7.3 bis 7.6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.
- 7.9. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit SW Wülfrath gemäß Ziffer 7.6 die Einleitung eines Wechsels des Versorgungsverhältnisses durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- 8. Bonus und Sachprämie**
- 8.1. Hat der Kunde einen Vertrag mit Abschlussbonus gewählt, so erhält er diesen in der im Auftragsformular festgelegten Höhe nach den nachfolgenden Bedingungen. Die Verrechnung des Bonus erfolgt einmalig durch die SW Wülfrath. Der Bonus wird in der ersten Verbrauchsabrechnung nach Vertragsbeginn verrechnet. Sofern der Vertrag vor Erstellung der ersten Verbrauchsabrechnung beendet wird, z. B. im Falle eines Umzuges, wird für den beendeten Vertrag kein Abschlussbonus gewährt. Wird mit SW Wülfrath danach ein neuer Vertrag mit einer Bonusregelung geschlossen, werden die Bonus-Zeiten nicht zusammengerechnet. Bonusberechtigten sind nur diejenigen, die tatsächlich Gas abnehmen. Eine bloße Anmeldung ohne Verbrauch ist nicht ausreichend.
- 8.2. Hat der Kunde einen Vertrag mit Sachprämie gewählt, so erhält er diese nach Ablauf der vierzehntägigen Widerrufsfrist.
- 9. Vertragsänderungen**
- 9.1. Die Regelungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z. B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. SW Wülfrath kann die Regelungen des Gaslieferungsvertrages und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für SW Wülfrath unzumutbar werden.
- 9.2. SW Wülfrath wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 9.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Der Lieferant wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.
- 9.3. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn SW Wülfrath die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird SW Wülfrath den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform SW Wülfrath soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 6.1 bleibt unberührt.
- 10. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten**
- 10.1. Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Lieferstelle bzw. des Jahresverbrauchs SW Wülfrath in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 11. Messeinrichtungen**
- 11.1. Das von SW Wülfrath gelieferte Gas wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- 11.2. SW Wülfrath ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen bei SW Wülfrath, hat dies in Textform zu erfolgen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei SW Wülfrath, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen SW Wülfrath zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- 11.3. Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen Netzbetreiber entscheiden, hat der Kunde SW Wülfrath hierüber in Textform unverzüglich zu unterrichten. SW Wülfrath wird eine etwaige Änderung in der Bepreisung der Entgelte für die Messung im Rahmen der Abrechnung berücksichtigen.
- 12. Zutrittsrecht**
- Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder von SW Wülfrath den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 13 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens 1 Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 13. Ablesung**
- 13.1. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage den Zählerstand abzulesen und diesen SW Wülfrath mit Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Dies kann per Post, per E-Mail, im Internet oder telefonisch erfolgen.
- 13.2. SW Wülfrath ist außerdem berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- 13.3. Werden die Messeinrichtungen vom Kunden nicht abgelesen, kann SW Wülfrath auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Zu diesem Zweck muss der Kunde den Zutritt gemäß Ziffer 12 gewähren.
- 13.4. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch nach anerkannten Methoden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 13.5. Der in Kubikmeter erfasste Gasverbrauch wird durch eine Umrechnung vom Kubikmeter in Kilowattstunden (kWh) nach den entsprechenden Richtlinien (DVGW-Arbeitsblatt G 685) in kWh abgerechnet. Die verbrauchten kWh werden in der Weise ermittelt, dass die von der Messeinrichtung erfassten Kubikmeter mit einem Faktor multipliziert wird, der unter Berücksichtigung des Brennwertes und der physikalischen Zustandsgrößen des gelieferten Gases durch den Vorlieferanten festgelegt wird.
- 14. Abrechnung und Zahlungsarten**
- 14.1. Der Gasverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 3 des EnWG abgerechnet. SW Wülfrath wird den Gasverbrauch des Kunden grundsätzlich nach Ablauf eines 12 Monate nicht wesentlich überschreitenden Abrechnungsjahres – sofern nicht vorzeitig eine Schlussrechnung erstellt wird – mit einer den Anforderungen von § 40 Abs. 2 EnWG entsprechenden Jahresrechnung abrechnen. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses.
- 14.2. Abweichend von Ziffer 14.1 kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann seinen gewünschten Rechnungsturnus SW Wülfrath mitteilen. Jede zusätzliche, unterjährige Rechnung wird dem Kunden mit dem im Preisblatt benannten Betrag in Rechnung gestellt (einsehbar unter www.sw.wuelfrath.de/erdgas/tarife). Sofern eine elektronische Übertragung der Messwerte für die unterjährigen Rechnungsstellungen nicht verfügbar ist, ist der Kunde als Voraussetzung für die von ihm gewünschte Rechnungsstellung dazu verpflichtet, die zum Stichtag vorliegenden Messwerte an SW Wülfrath spätestens 10 Werktagen nach dem jeweiligen Stichtagsdatum zu übermitteln. SW Wülfrath wird den Kunden unverzüglich über den Termin für den jeweiligen Stichtag informieren, nachdem der Kunde seinen Wunsch nach zusätzlichen monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnungen gegenüber SW Wülfrath geäußert hat. Liegen SW Wülfrath 10 Werktagen nach dem Stichtagsdatum keine Messwerte des Kunden für den Stichtag vor, ist diese berechtigt, die vom Kunden gewünschte zusätzliche Rechnung auf Basis von Schätzwerten unter

- angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erstellen.
- 14.3. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- 14.4. Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch die Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorankündigung (Pre-Notification) hat spätestens 5 Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.
- 15. Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen**
- 15.1. Der Kunde leistet, außer bei monatlicher Abrechnung monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Verbrauchsrechnung. SW Wülfrath wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei wird SW Wülfrath die Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraumes eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Die Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird SW Wülfrath dies angemessen berücksichtigen.
- 15.2. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 15.3. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird SW Wülfrath den übersteigenden Betrag unverzüglich erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses wird SW Wülfrath zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstatten.
- 15.4. SW Wülfrath ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 15.5. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird die SW Wülfrath die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 15.1. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 16. Zahlung und Verzug**
- 16.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von SW Wülfrath angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber SW Wülfrath zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
- soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 - sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- § 315 BGB bleibt von Satz 2 unberührt.
- 16.2. Beim Zahlungsverzug des Kunden kann SW Wülfrath, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet,
- dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Der Kunde kann die Pauschalen und deren Höhe unter www.sw.wuelfrath.de/erdgas/weitere-informationen einsehen.
- 16.3. Gegen Ansprüche von SW Wülfrath kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 17. Berechnungsfehler**
- 17.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von SW Wülfrath zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt SW Wülfrath den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 17.2. Ansprüche nach Ziffer 17.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 18. Unterbrechung der Versorgung**
- 18.1. SW Wülfrath ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 18.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist SW Wülfrath berechtigt, die Versorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. SW Wülfrath kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden 3 Werktage im Voraus angekündigt.
- 18.3. SW Wülfrath hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden, die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Der Kunde kann die Pauschalen und deren Höhe unter www.sw.wuelfrath.de/erdgas/weitere-informationen einsehen.
- 19. Vertragsstrafe**
- 19.1. Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist SW Wülfrath berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für 6 Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.
- 19.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt

- hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von 6 Monaten verlangt werden.
- 19.3. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffer 19.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens 6 Monate betragen darf, erhoben werden.
- 20. Datenschutz und Bonitätsauskunft**
- 20.1. Im Rahmen des zwischen dem Kunden und SW Wülfrath bestehenden Vertragsverhältnisses werden die notwendigen Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet.
- 20.2. Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist SW Wülfrath berechtigt, Auskünfte über ihre Kunden bei der Creditreform Wuppertal Brodmerkel & Kötting KG, Werth 91 + 93, 42275 Wuppertal einzuholen bzw. dieser Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, zu übermitteln. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft kann SW Wülfrath die Energielieferung ablehnen oder diesen Vertrag jederzeit fristlos kündigen. Hat SW Wülfrath Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen - bestehenden oder bereits beendeten - Energielieferverhältnis, kann SW Wülfrath die Energielieferung ablehnen.
- 21. Vertragspartner**
 Stadtwerke Wülfrath GmbH
 Wilhelmstraße 21, 42489 Wülfrath
 Telefon: 02058/9030
 Telefax: 02058/903-122
 E-Mail: info@sw.wuelfrath.de
 Vorsitzender der Gesellschafterversammlung: Claus Leifeld
 Geschäftsführer: Arne Dorando
 Sitz der Gesellschaft: Wülfrath
 Amtsgericht Wuppertal HRB 13249
 USt-ID: DE196817901
- 22. Kundenservice**
 Bei Fragen zu Tarifen, Produkten und Dienstleistungen von SW Wülfrath oder Beanstandungen zur Rechnung bzw. zur Energielieferung steht der Kundenservice von SW Wülfrath unter folgenden Kontaktdaten dem Kunden zur Verfügung:
 Stadtwerke Wülfrath GmbH
 Verbraucherservice
 Wilhelmstraße 21, 42489 Wülfrath
 Telefon: 02058/903135
 E-Mail: info@sw.wuelfrath.de
- 23. Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas**
 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung. Diese ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:
 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice
 Postfach 8001, 53105 Bonn
 Mo.-Fr.: 09.00-15.00 Uhr, Telefon: 030/22480-500 oder 0180/5101000 Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 Cent/min; Mobilfunkpreise maximal 42 Cent/min)
 Telefax :030/22480-323
 E-Mail: verbrauerservice-energie@bnetza.de
- 24. Streitschlichtung**
- 24.1. Schlichtungsstelle Energie e. V.**
 Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher nach § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der Kundenservice von SW Wülfrath angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. SW Wülfrath ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:
 Schlichtungsstelle Energie e. V.
 Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
 Telefon: 030/2757240-0
 Telefax: 030/2757240-69
 E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
 Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
- 24.2. Online-Streitbeilegung**
 Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) bereitgestellt. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertraglichen Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter dem folgenden Link zu finden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>
- 24.3. Weitere Schlichtungsstellen**
 SW Wülfrath nimmt darüber hinaus derzeit an keinem weiteren Verbraucherschlichtungsverfahren teil.
- 25. Information nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)**
 Im Interesse einer effizienten Energienutzung durch Letztverbraucher wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen genannt werden. Weiterführende Informationen können unter www.bfee-online.de und unter www.energieeffizienz-online.info sowie unter www.dena.de eingeholt werden.
- 26. Hinweis gemäß § 107 Abs. 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV)**
 Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.
- 27. Sicherheitsdatenblatt**
 Das Sicherheitsdatenblatt gemäß der EU-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 01.06.2007 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen (REACH-VO) ist auf der Website www.sw.wuelfrath.de/erdgas/netzzugang abrufbar. Auf Wunsch des Kunden stellt SW Wülfrath das Sicherheitsdatenblatt ohne zusätzliche Kosten in Papierform zur Verfügung. Der Kunde kann ferner ein Sicherheitsdatenblatt bei dem jeweils zuständigen Netzbetreiber anfragen. Sollten sich Änderungen des Sicherheitsdatenblatts ergeben, erfolgt eine entsprechende Kundeninformation.